

## S. 23 / Nr. 8 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 74 III 23

8. Entscheid vom 29. Mai 1948 i. S. Buchmann.

Regeste:

Faustpfandbetreibung.

Zahlt der Schuldner an das Betreibungsamt unter der Bedingung, dass der Gläubiger der Herausgabe des Pfandes an ihn zustimme, so ist er vor die Wahl zu stellen, entweder auf die Bedingung zu verzichten oder die Betreibung weitergehen zu lassen.

Was hat nach Erledigung der Betreibung durch bedingungslose Zahlung mit dem Pfande zu geschehen, wenn der Gläubiger daran weitere Ansprüche geltend macht?

Poursuite en réalisation d'un gage mobilier.

Si le débiteur paye en mains de l'office en subordonnant le payement à la condition que le créancier consente à lui remettre

Seite: 24

le gage, l'office doit l'inviter à choisir entre les deux partis suivants: ou de renoncer à cette condition ou de laisser la poursuite se continuer.

Qu'advient-il du gage une fois la poursuite terminée par un payement inconditionnel lorsque le créancier élève d'autres prétentions sur le gage?

Esecuzione in via di realizzazione d'un pegno manuale.

Se il debitore paga all'ufficio subordinando il pagamento all condizione che il creditore consenta a consegnargli il pegno l'ufficio deve invitarlo a scegliere tra queste due soluzioni: o rinunciare a questa condizione o lasciar proseguire esecuzione.

Che avviene del pegno dopo terminata l'esecuzione mediante un pagamento incondizionato, se il creditore solleva altre Pretese sul pegno?.

Der Rekurrent führte gegen Frau Marie Gutmann beim Betreibungsamte Basel-Stadt drei Betreibungen auf Verwertung eines ihm verpfändeten Schuldbriefes. Diesen lieferte das Betreibungsamt Thun am 10. September 1947 auf sein Ersuchen dem Betreibungsamte Basel-Stadt ab mit dem Bemerkem, dass es ihn eventuell zwecks Verwertung in den in Thun anhängigen Faustpfandbetreibungen gegen die Schuldnerin zurückverlangen müsse.

Um die vom Betreibungsamte Basel-Stadt wegen Ausbleibens der versprochenen Abschlagszahlungen angeordnete Steigerung zu verhüten, zahlte die Schuldnerin an dieses Amt am 10. Februar 1948 die mit den Basler Betreibungen geforderten Summen samt Zins und Kosten, machte jedoch die Überweisung des Geldes an den Rekurrenten davon abhängig, dass dieser das Amt ermächtige, ihr den verpfändeten Schuldbrief auszuhändigen. Der Rekurrent liess sich hierauf nicht ein, sondern führte Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihm das eingegangene Geld unverzüglich auszuzahlen. Die kantonale Aufsichtsbehörde schrieb ihm, falls er nicht damit einverstanden sei, dass das Pfand nach erfolgter Zahlung der Schuldnerin herausgegeben werde, müsse das Betreibungsamt sowohl den bezahlten Betrag als auch das Pfand gerichtlich hinterlegen. Da der Rekurrent auf seinem Standpunkte beharrte, wies sie die Beschwerde ab.

Seite: 25

Das Bundesgericht schützt den hiegegen gerichteten Rekurs im Sinne folgender

Erwägungen:

Die Zahlung der Betreibungssumme samt Zins und Kosten an das Betreibungsamt vermag die drohende Verwertung nur dann abzuwenden, wenn sie bedingungslos geleistet wird; nur eine solche Zahlung bringt die Betreibung zum Erlöschen. Das Betreibungsamt Basel-Stadt hätte daher die unter der erwähnten Bedingung angebotene Zahlung nicht annehmen, sondern die Schuldnerin vor die Wahl stellen sollen, ohne Bedingung zu zahlen oder die Verwertung über sich ergehen zu lassen. Nachdem es sich auf das Ansinnen der Schuldnerin eingelassen hat, was angesichts der damaligen Umstände (Zeitknappheit) begreiflich ist, darf es nun freilich weder einfach das Geld dem Rekurrenten überweisen, noch ohne weiteres die Verwertung durchführen. Es geht aber auch nicht an, den Rekurrenten zwischen der Annahme der von der Schuldnerin unzulässigerweise gestellten Bedingung und der Hinterlegung von Geld und Pfand wählen zu lassen. Da der Rekurrent nicht bereit ist, das Pfand gegen Zahlung der drei in Basel in Betreibung gesetzten Forderungen freizugeben, ist vielmehr nachzuholen, was richtigerweise schon gleich zu Anfang geschehen wäre: die Schuldnerin ist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie an ihrer Bedingung festhalten oder darauf verzichten wolle.

Äussert sie sich im ersten Sinne, oder schweigt sie still, so ist ihr der bezahlte Betrag zurückzugeben und die Verwertung durchzuführen, wie wenn keine Zahlung erfolgt wäre. Lässt sie dagegen die Bedingung fallen, so ist das Geld dem Rekurrenten abzuliefern, wie wenn die Zahlung von Anfang an bedingungslos erfolgt wäre. Der Schuldbrief ist in diesem Falle weder der Schuldnerin auszuhändigen noch zu hinterlegen, sondern dem Betreibungsamte Thun zurückzugeben, das ihn dem Betreibungsamte Basel-Stadt auf Ersuchen des

Seite: 26

Rekurrenten zugesandt hatte. Aus dem Schreiben des Betreibungsamtes Thun vom 10. September 1947 ergibt sich nämlich, dass der Rekurrent gegen die Schuldnerin in Thun weitere Betreibungen auf Verwertung dieses Schuldbriefs führt, und dass dort schon vor dem 10. September 1947 das Verwertungsbegehren gestellt worden war. Die Akten bieten keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Betreibungen inzwischen erloschen wären. Der Rekurrent hat also Anspruch darauf, dass der Schuldbrief dem Betreibungsamte Thun, dem er nach Stellung des Verwertungsbegehrens abgeliefert worden war, zu allfälliger Verwertung wieder zur Verfügung gestellt wird, sobald das Betreibungsamt Basel-Stadt ihn nicht mehr benötigt. Was mit dem Schuldbrief nach Erledigung der Basler Betreibungen durch bedingungslose Zahlung geschehen müsste, wenn weitere Ansprüche des Rekurrenten auf diesen Titel nicht durch rechtskräftige Betreibungen nachgewiesen, sondern nur behauptet wären, braucht heute nicht entschieden zu werden